

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 21.12.2023**

---

**5. Verordnung: Hundeabgabeverordnung**

---

## **VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE (HUNDEABGABEVERORDNUNG)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

### **§ 1**

#### **Abgabepflicht**

(1) Für jeden im Gemeindegebiet Fontanella gehaltenen Hund, der älter als 3 Monate ist, ist eine Hundeabgabe an die Gemeinde Fontanella zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Abgabebefreiung**

(1) Von der Hundeabgabe Hundeabgabepflicht nach § 1 ausgenommen sind:

- a) Blindenhunde, Assistenzhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- b) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- c) Jagdhunde, die von behördlich bestellten Jagdaufsehern oder Jagdschutzorganen gehalten werden.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag der Hundehalterin bzw. des Hundehalters erfolgen

### **§ 3**

#### **Höhe und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird wie folgt festgesetzt:

für den ersten Hund	€ 55,00
für jeden weiteren Hund	€ 66,00

(2) Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes oder Zuzuges mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Fontanella im vollen Jahresbetrag zu entrichten.

(3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(4) Wer einen abgabepflichtigen Hund während des Jahres abmeldet und nachweist, dass für diesen Hund die Hundeabgabe für dieses Jahr in einer anderen Gemeinde bereits entrichtet wurde, so ist die Hundeabgabe für dieses Jahr nicht zu entrichten.

## § 4

**Meldepflicht**

(1) Jede Person, die im Gemeindegebiet Fontanella einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats der Gemeinde zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden.

(2) Wird ein Hund abgeschafft, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, so hat der Halter oder die Halterin dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(3) Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe eines Hundes hat der bisherige Halter oder die bisherige Halterin der Gemeinde den Vor- und Namen, den Wohnort und die Erreichbarkeitsdaten des Erwerbers oder der Erwerberin bekanntzugeben.

## § 5

**Abgabenschuldner, Entstehen der Abgabenschuld**

(1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.

(2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Für abgabepflichtige Hunde, die während des Jahres bis zum 30. September erstmal in der Gemeinde Fontanella gehalten werden, entsteht die Abgabenschuld für dieses Jahr mit Beginn der Haltung des jeweiligen Hundes.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## § 6

**Hundemarken**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen. Die Hundemarke erhält jeder Hundehalter im Gemeindeamt Fontanella.

## § 7

**Inkrafttreten**

Dies Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Hundeabgabeverordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**Der Bürgermeister:**

W e r n e r   K o n z e t t